

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2025

Nr.
8

Ausgabetag
14.05.2025

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium) vom 08.05.2025	47
Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen)	58
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderungssatzung vom 08.05.2025 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014	61
Öffentliche Bekanntmachung: Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Bönen vom 08.05.2025	64
Öffentliche Bekanntmachung: Die Gesellschafterversammlung der Logistikzentrum RuhrOst GmbH stellt den von der Biller TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 fest.	72
Öffentliche Bekanntmachung: Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 19.05.2025	76

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium) vom 08.05.2025

mit dem Ratsbeschluss vom 10. April 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 08.05.2025



Röttering
Bürgermeister

Satzung
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen
zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium)
vom 08.05.2025

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung vom 10. April 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Bönen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und
4. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Satzung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 (Brief-)Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und stellvertretende Schriftführerin oder ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen oder Bürger angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bönen, die
 - am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen

Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen oder Bürgern (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede oder Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede oder jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin oder jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er oder sie seine oder ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Er oder sie hat zugleich zu versichern, dass er oder sie für keinen anderen Wahlvorschlag seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin oder des verhinderten gewählten Bewerbers die oder der für sie oder ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber tritt, falls eine solche oder ein solcher nicht benannt ist bzw. diese oder dieser auch verhindert ist, die oder der Listennächste tritt.
In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin oder welcher den Bewerber im Falle ihrer oder seiner Wahl vertreten und im Falle ihres oder seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen oder der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin oder Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerberinnen oder die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese oder dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie gegebenenfalls mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

7. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 - a.) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 - b.) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c.) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 - d.) wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 - e.) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 - f.) wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat die Wählerin oder der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmauszählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. Sofern es nur einen Wahlvorstand gibt, zählt dieser direkt vor Ort aus.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten

Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Satzung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsrat) vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.2020, außer Kraft.

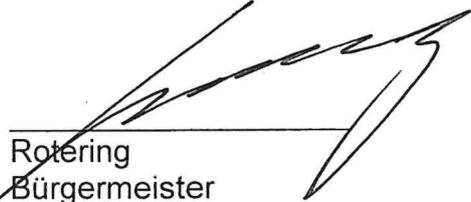
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium) vom 08.05.2025

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 08.05.2025


Rotering
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen)

Die Wahl für den Integrationsrat der Gemeinde Bönen findet am Tag der Kommunalwahlen,

Sonntag, 14. September 2025,

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium) vom 08.05.2025 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die in der Überschrift genannte Wahl auf.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden,

**die der Wahlleiter der Gemeinde Bönen
Am Bahnhof 7, Zimmer 409, 59199 Bönen**

während der Dienststunden (Mo. - Fr., 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Mo., Di., und Do., 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) kostenlos bereithält.

Auf die Bestimmungen der **Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium)** wird hinsichtlich der Einreichung von Wahlvorschlägen verwiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (**Listenwahlvorschlag**) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (**Einzelbewerber**) eingereicht werden.
Jede oder Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin oder jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Er hat zugleich zu versichern, dass er für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.
4. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin oder des verhinderten gewählten Bewerbers die oder der Listennächste tritt.
In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden, welche der Bewerberin oder welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
5. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
6. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers enthalten.
Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
7. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein.
Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet sein.

Alle Angaben müssen auf den Formblättern in deutscher Sprache gemacht werden!

Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Bönen) sind

spätestens bis zum 07.07.2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, Zimmer 409, 59199 Bönen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18.07.2025 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter gemäß den Vorgaben der Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium) bekannt gemacht.

Es wird abschließend auf § 27 GO NRW, die Hauptsatzung der Gemeinde Bönen vom 19.06.2023 und auf die Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Gemeinde Bönen zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung Integrationsgremium) vom 08.05.2025 hingewiesen.

Bönen, den 08.05.2025



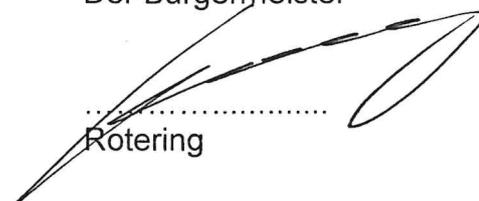
Roterling
Wahlleiter der Gemeinde Bönen

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden 1. Änderungssatzung vom 08.05.2025 Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014 mit dem Ratsbeschluss vom 10.04.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, den 08.05.2025

Der Bürgermeister


.....
Roterling

1. Änderungssatzung vom 08.05.2025
zur Satzung über die Erhebung von Standgeld
in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe B. Nummer 1 wird die Angabe „0,25 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Buchstabe B. Nummer 2 wird die Angabe „0,20 Euro“ durch die Angabe „0,47 Euro“ ersetzt.
3. In § 1 Buchstabe B. Nummer 3 wird die Angabe „0,15 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 08.05.2025 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Gemeinde Bönen vom 05.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 08.05.2025

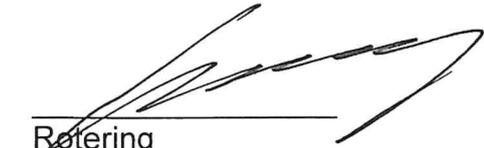


Röttering
Bürgermeister

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Benutzungs- und
Gebührensatzung der Gemeindebücherei Bönen vom 08.05.2025
mit dem Ratsbeschluss vom 10. April 2025 übereinstimmt und dass nach § 2
Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem
Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 08.05.2025



Roterling
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Bönen vom 08.05.2025

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 10.04.25 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Bönen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bönen.
Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und andere Datenträger sowie digitale Medien und Online-Angebote zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen, Vereine, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Gemeindebücherei zu nutzen. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis erforderlich. Veränderungen des Wohnsitzes oder der Personalien sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten, die damit die Haftung im Schadensfall und die Begleichung anfallender Gebühren übernehmen.
- (4) Der/Die Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte die Benutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an und erklärt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis zur Speicherung der personenbezogenen Daten.
- (5) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Gemeindebücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Speicherung aller personenbezogenen Angaben erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(6) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Bildungsinstitute können die Gemeindebücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.

Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

(7) Elektronische Dienstleistungen der Gemeindebücherei sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passworts liegt bei dem/der Benutzer/in.

Die Gemeinde Bönen haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passworts entstehen.

§ 4 Formen der Nutzung

(1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Gemeindebücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. In der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte und der Auskunftsdienst entgeltfrei in Anspruch genommen werden, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die aufgestellten Kopiergeräte können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Gebühr genutzt werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der/die Benutzer/in.

(3) Der/die Benutzer/in hat die Möglichkeit, die öffentlichen Internet-Zugänge der Gemeindebücherei zu gebrauchen.

Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt.

Die Bücherei haftet nicht für Inhalte, die über das Internet zugänglich sind.

§ 5 Ausleihe, Rückgabe

(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den vorgesehenen Ausgabepunkten.

(2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(3) Die Maximalanzahl der entlehbaren Medien pro Person kann durch die Gemeindebücherei sowohl in der Gesamtmenge und/oder differenziert nach Medienarten begrenzt werden.

(4) Die Leihfrist beträgt	für Bücher, Hörbücher, und Spiele	28 Tage
	für Zeitschriften, Tonies, Konsolenspiele und Saisonmedien (z.B. Weihnachtsbücher)	14 Tage
	für CDs und DVDs	7 Tage

(5) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, sich selbst über das Rückgabedatum zu informieren.

Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei der/die Benutzer/in in Zweifelsfällen die Rückgabe der Medien nachzuweisen hat. Bei Rückgabe der Medien kann der/die Benutzer/in eine Rückgabequittung verlangen.

(6) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrückgabe zurückzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Rückgabe der Medien durch Einwurf in die hierfür vorgesehene Öffnung der Eingangstür erfolgen.

(7) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie die Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Verlängerung

(1) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine/n weitere/n Benutzer/in vorliegt. Hierzu muss der Benutzerausweis vorgelegt oder bei Verlängerung per Telefon oder Email die Ausweisnummer genannt werden. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind die Medien vorzulegen.

(2) Medien, die mit dem Tagesticket ausgeliehen wurden, Bestseller und vorbestellte Medien sind nicht verlängerbar.

§ 7 Vormerkung

(1) Medien aller Art, die ausgeliehen sind, können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden.

(2) Die jeweils aktuellsten Zeitschriftenexemplare sind nicht vormerkbar.

§ 8 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den Fernleihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Dies geschieht nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Beschaffung und Ausleihe einer Fernleihe ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

(3) Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch das Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

(4) Beschädigung und Verlust von Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen, der/die Benutzer/in ist dafür schadensersatzpflichtig.

Schadenersatz ist dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Bücherei ein gleichwertiges Ersatzmedium zur Beschaffung festgelegt.

(5) Im Rahmen der PC- und Internetnutzung in der Gemeindebücherei dürfen keine Änderungen oder Manipulationen an Computern oder darauf installierten Programmen vorgenommen werden.

Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung, der für die Nutzung bereit gestellten Computer entstehen, ist der/die Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haftbar.

§ 10 Hausordnung

(1) Der Aufenthalt in den Räumen der Gemeindebücherei ist nur im Rahmen erlaubter Nutzung gestattet.

(2) Taschen, Rucksäcke u.a. sind beim Betreten der Bücherei in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder in besonderen Fällen an der Verbuchungstheke abzugeben.

(3) Für Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Gemeindebücherei wird keine Haftung übernommen.

(4) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzugeben.

(5) Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden -, Fahrräder und sperrige Güter dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei Bönen mitgenommen werden.

(6) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

(7) Verhaltensweisen, die andere Benutzer/innen oder den Dienstbetrieb stören oder das Gebäude und Einrichtungen der Gemeindebücherei gefährden, sind untersagt.

(8) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Gebührentarife der Gemeindebücherei Bönen

(1) Ausleihtarife

Für das Entleihen von Medien aus der Gemeindebücherei und der Nutzung digitaler Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	kostenlos
Jahresgebühr Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 EUR
Ermäßigte Jahresgebühr Erwachsene ab 18 Jahre für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) SGB II (ALG II) Asylbewerberleistungsgesetz unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	6,00 EUR
Der Benutzerausweis ist 12 Monate ab Ausstellungsdatum bzw. Datum der Ausweisverlängerung durch Zahlung der Jahresgebühr gültig.	
Tagesticket für Erwachsene ab 18 Jahre (ermöglicht eine einmalige Ausleihe am Tag der Ausstellung)	4,00 EUR
Ermäßigtes Tagesticket für Erwachsene ab 18 Jahre für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) SGB II (ALG II) Asylbewerberleistungsgesetz unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	2,00 EUR

(2) Säumnisgebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist ab dem 1. Tag ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.

Die Gebühr summiert sich um die Beträge aus allen vorangegangenen Mahnstufen:

ab dem 1. Tag	pauschal 2,00 EUR
1 Woche nach Fälligkeit	pro Medium 1,00 EUR
2 Wochen nach Fälligkeit	pro Medium 2,00 EUR
3 Wochen nach Fälligkeit wird der Mahnfall an die Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde überleitet. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig eingezogen.	

(3) Fernleihgebühr

Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	2,00 EUR
---	----------

(4) Schaden- und Kostenersatz

Ersatz des Benutzerausweises	3,00 EUR
Medienersatz	Beschaffung eines Ersatzmediums durch den/die Benutzer/in Andernfalls wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Bücherei ein gleichwertiges Ersatzmedium zur Beschaffung festgelegt.
Ersatzwert verlorene / defekte Medien-Hülle	1,50 EUR

(5) Sonstige Gebühren

Vorbestellung pro Medieneinheit	1,00 EUR
Internet-Nutzung in der Bücherei (WLAN oder PC)	kostenlos
USB-Speichersticks können mit einem gültigen Benutzerausweis ausgeliehen werden.	
Kosten für Kopien und PC-Ausdrucke	
je Seite A 4	0,10 EUR
je Seite A 3	0,20 EUR
je Seite in Farbe	0,30 EUR
unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen	
Nutzung des Fax-Gerätes	
Fax Inland	1,00 EUR
Fax Ausland	2,00 EUR
Fax Abruf	2,00 EUR

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder der Hausordnung wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei Bönen auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung außer Kraft.

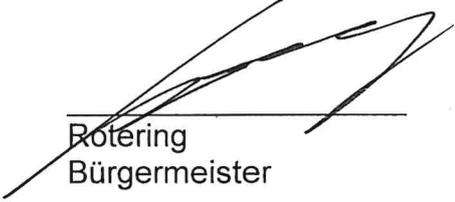
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Bönen vom 08.05.2025

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 08.05.2025


Röteling
Bürgermeister

Die Gesellschafterversammlung der Logistikzentrum RuhrOst GmbH stellt den von der Biller TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 fest.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben am 17. März 2025 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder

insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 in der jeweils aktuellen Fassung).

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Unna, den 17. März 2025

Dr. Biller TreuConsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Biller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2024 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung und Freitag von 08:30 bis 11:30 Uhr ebenfalls nach Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2024 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 07.05.2025

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

gez. Uwe Kutter
Geschäftsführer

An alle Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung des
VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Kamen, 12.05.2025

EINLADUNG

Zu der am Montag, **den 19. Mai 2025 um 18.00 Uhr**, in Kamen, Sitzungssaal 1, Rathausplatz 1, stattfindenden Sitzung der **Zweckverbandsversammlung** des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen lade ich ein.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung der Verbandsvorsteherin (BV 02/25)
- Anlage: Jahresabschluss 2024 nach Prüfung -
2. Änderung des Stellenplans (BV 03/25)*
3. Überplanmäßige Ausgaben (BV 04/25)*
4. Umgang mit Bilanzposition 0 (BV 05/25)*
5. Hausmeister für das Haus der Bildung in Kamen (MV 06/25)
6. Programmplanung für das 2. Semester 2025
7. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Achtung:
Fraktionssitzungen der ZV: 17.30 Uhr

*Beschlussvorlage wird nachgereicht

Mit freundlichem Gruß

gez. Heidler
Vorsitzender

Im Auftrag

gez. Kubiak
VHS-Leiterin